



Fachbereich WD 4

**Verteilungsschlüssel für die Gewährung von Bundesmitteln
an die Länder**

**Verteilungsschlüssel für die Gewährung von Bundesmitteln
an die Länder**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 012/25
Abschluss der Arbeit: 4.4.2025
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Bisher angewandte Verfahren zur Verteilung von Bundesmitteln auf die Länder	4
2.1.	Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“	5
2.2.	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	7
2.3.	Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“	8
2.4.	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“	9
2.5.	Sondervermögen „Aufbauhilfe“ und „Aufbauhilfe 2021“	10
3.	Exkurs: Königsteiner Schlüssel	12
3.1.	Historische Entwicklung und Anwendungsbereich	13
3.2.	Berechnung des Verteilungsschlüssels	14
3.3.	Länderanteile gemäß der letzten Bekanntmachung im Bundesanzeiger	14
4.	Fazit und abschließende Hinweise	15

1. Fragestellung

Gegenstand der nachfolgenden Bearbeitung sind Verteilungsschlüssel für die Gewährung von Bundesmitteln an die Länder.

Hintergrund der Fragestellung ist das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115 und Art. 143h) vom 22. März 2025.¹ Der im Zuge dieser Änderung eingefügte Art. 143h GG sieht in Abs. 1 Satz 1 vor, dass der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten kann. Nach Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG stehen den Ländern aus dem Sondervermögen 100 Milliarden Euro auch für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Frage der Verteilung der genannten Bundesmittel auf die einzelnen Länder wurde bisher nicht gesetzlich geregelt.

Im Folgenden wird in diesem Sachstand dargestellt, welche Kriterien in der Vergangenheit bei der Verteilung von Bundesmitteln an die Länder angewandt wurden. Die Bearbeitung konzentriert sich dabei auf Fälle, in denen den Ländern Finanzmittel zur Vornahme von Investitionen gewährt wurden und die insoweit eine Parallele zu Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG aufweisen (2.). Anschließend wird näher auf den Königsteiner Schlüssel eingegangen, welcher bei der Verteilung von Bundesmitteln auf die Länder in der Vergangenheit praktische Bedeutung erlangt hat und auch im Hinblick auf Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG als Maßstab vorgeschlagen wurde (3.). Abschließend wird ein Fazit gezogen (4.).

2. Bisher angewandte Verfahren zur Verteilung von Bundesmitteln auf die Länder

Die in Art. 143h Abs. 2 Satz 1 GG vorgesehene Zuweisung von 100 Milliarden Euro an die Länder aus einem noch zu errichtenden Sondervermögen weist im Hinblick auf das damit verfolgte Ziel (Förderung von Investitionen der Länder) Parallelen zu Art. 104b GG und Art 104c GG auf.

Nach **Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG** kann der Bund, soweit das GG ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (1.) oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet (2.) oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums (3.) erforderlich sind. Gemäß Art. 104b Abs. 1 Satz 2 GG kann der Bund – abweichend von Satz 1 – im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

Nach **Art. 104c Satz 1 GG** kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren.

1 Gesetz zur Änderung des GG (Art. 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. I Nr. 94).

Die auf Art. 104b GG und Art. 104c GG gestützten Förderprogramme des Bundes werden in einigen Fällen nicht aus dem Kernhaushalt, sondern aus **Sondervermögen** finanziert.² Insoweit besteht eine weitere Parallele zu Art. 143h GG, welcher eine Zurverfügungstellung der Mittel aus einem noch zu errichtenden Sondervermögen vorsieht.

Anknüpfend an die aufgezeigten Parallelen zu dem neu in die Verfassung aufgenommenen Art. 143h GG fokussiert sich die nachfolgende Darstellung auf Förderprogramme, aufgrund derer der Bund den Ländern finanzielle Mittel für Investitionen auf Grundlage der Art. 104b GG sowie Art. 104c GG gewährt und bei denen die Finanzierung aus Sondervermögen erfolgt.³

2.1. Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ wurde mit Gesetz vom 24. Juni 2015 errichtet.⁴ Aus dem Fonds werden Finanzhilfen des Bundes an die Länder auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)) finanziert.⁵ Dabei werden Mittel in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro in zwei Programmen, dem „Infrastrukturprogramm“ auf Grundlage des Art. 104b GG (Kapitel 1 KInvFG) und dem „Schulsanierungsprogramm“ auf Grundlage des Art. 104c GG (Kapitel 2 KInvFG), zugewiesen.⁶

In der diesbezüglichen Gesetzesbegründung wird es als sachgerecht angesehen, dass die Fördermittel allen Ländern zugutekommen.⁷ Allerdings müsse die Verteilung der Mittel auf die Länder die **unterschiedliche Verteilung von Kommunen mit Finanzproblemen im Bundesgebiet** abbilden.⁸ Zu diesem Zweck wurde ein Schlüssel gebildet, welcher bezüglich eines Zeitraums von

2 Vgl. hierzu die nachfolgend behandelten Förderprogramme. Dagegen werden die (auf Grundlage des Art. 104b GG gewährten) Zuweisungen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen aus dem Kernhaushalt finanziert (vgl. Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 25, Kapitel 2502, Titel 882 11). Zur Verteilung der diesbezüglichen Finanzmittel vgl. Art. 1 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023 / 2024 vom 21. März 2023 / 4. Juli 2023, abrufbar unter: https://www.staedtebaufoerderung.info/Shared-Docs/downloads/DE/Grundlagen/VV2023_24.html, abgerufen am 2. April 2025.

3 Unter 2.5. werden mit den Sondervermögen „Aufbauhilfe“ und „Aufbauhilfe 2021“ auch solche Hilfsprogramme des Bundes erörtert, bezüglich derer eine auf Art. 104b GG gestützte Finanzierungskompetenz des Bundes in der Literatur zum Teil in Zweifel gezogen beziehungsweise (hinsichtlich des ersten Sondervermögens „Aufbauhilfe“) ausdrücklich verneint wird, hinsichtlich derer jedoch Regelungen zur Verteilung von Bundesmitteln auf die jeweiligen Länder getroffen wurden und die somit die vorliegende Thematik berühren.

4 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFErG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142).

6 Zu den beiden Programmen vgl. zusammenfassend: Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 60, Kapitel 6002, Anlage 5, Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (6096), einleitende Bemerkungen.

7 BT-Drs. 18/4653 (neu), S. 15.

8 Ebd.

drei Jahren die durchschnittliche **Einwohnerzahl** der Länder, den Durchschnitt der **Arbeitslosenzahl** sowie die durchschnittliche **Höhe der Kassenkreditbestände** in sich aufnimmt.⁹ Die sich ergebenden Zahlen wurden im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt als Prozentsatz gewertet und mit einer Gewichtung von jeweils einem Drittel in den Schlüssel eingestellt.¹⁰ Laut der Gesetzesbegründung führt dieser Schlüssel dazu, dass Länder, in denen sich die aufgrund von Struktur- schwäche finanzschwachen Kommunen konzentrieren, im Vergleich zu einer alleinigen Verteilung anhand der Einwohner überproportional von dem Förderprogramm profitieren.¹¹ Die den Ländern zugewiesenen Anteile an dem Gesamtbetrag werden in [§ 2 KInvFG](#) und [§ 11 KInvFG](#) genannt.

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat die in den genannten Vorschriften festgelegte Verteilung der Finanzmittel auf die Länder in seinem Beschluss vom 29. November 2023 als verfassungsgemäß angesehen.¹² Danach bewegen sich die der Verteilung zugrunde liegenden Kriterien (Einwohnerzahl, Arbeitslosenzahl und Höhe der Kassenkreditbestände) in dem durch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG und Art. 104c Satz 1 GG) gesteckten Rahmen.¹³ Weiterhin verstoße die Gewährung der Finanzhilfen auch nicht gegen das Gebot der föderativen Gleichbehandlung.¹⁴

Fraglich erscheint indes, inwieweit sich die Ausführungen des BVerfG in dem zitierten Beschluss auf die in Art. 143h Abs. 2 GG vorgesehene Gewährung von Bundesmitteln an die Länder übertragen lassen. Für eine Übertragbarkeit sprechen die eingangs bereits aufgezeigten Parallelen zwischen Art. 104b GG, Art. 104c GG und Art. 143h Abs. 2 GG. Auf Grundlage der genannten Vorschriften sollen jeweils Investitionen der Länder mit Bundesmitteln unterstützt werden. Gegen eine Übertragbarkeit der Ausführungen ließe sich indes anführen, dass im Hinblick auf Wortlaut und Regelungszweck durchaus Unterschiede zwischen Art. 104b GG und Art. 104c GG einerseits und dem – deutlich weiter gefassten – Art. 143h Abs. 2 GG bestehen. Eine abschließende Beurteilung der genannten Frage kann daher an dieser Stelle nicht erfolgen. Selbst wenn man jedoch davon ausginge, dass die in dem Beschluss des BVerfG erörterten Verteilungskriterien (Einwohnerzahl, Arbeitslosenzahl und Höhe der Kassenkreditbestände) auch im Hinblick auf Art. 143h Abs. 2 GG angewandt werden dürften, **ergäbe sich allein aus der rechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens keine entsprechende Verpflichtung des Gesetzgebers**. Vielmehr bliebe es diesem unbenommen, bei der Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder einen anderen – ebenfalls zulässigen – Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen.

9 BT-Drs. 18/4653 (neu), S. 15, 19, 23 (zu § 2 KInvFG); BT-Drs. 18/11135, S. 87 f. (zu § 11 KInvFG).

10 Ebd.

11 BT-Drs. 18/4653 (neu), S. 15.

12 BVerfG, NVwZ 2024, 658 ff.

13 Ebd., Rn. 78 bis 87, 100 bis 106.

14 Ebd., Rn. 88, 107.

2.2. Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurde mit Gesetz vom 17. Dezember 2018 errichtet.¹⁵ Nach § 2 DIFG wurden aus dem Sondervermögen „Förderungen von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen“ (Nr. 1) und „Förderungen von Investitionen in den weiteren Mobilfunkausbau“ (Nr. 2) geleistet.

Weiterhin sah § 2 Nr. 3 DIFG „Finanzhilfen [des Bundes] an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen digitalen Bildungsinfrastruktur in Schulen“ vor. Die letztgenannten Finanzhilfen des Bundes an die Länder erfolgten im Rahmen des sog. „**DigitalPakts Schule**“.¹⁶ Damit sollte die Leistungsfähigkeit der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur von Schulen gesteigert werden.¹⁷ Verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder war Art. 104c GG.¹⁸

§ 8 Abs. 1 der hierzu zwischen Bund und Ländern im Jahr 2019 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung¹⁹ sah vor, dass der Bund für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Diese Bundesmittel waren zweckgebunden. Sie verteilten sich auf die Länder nach dem **Königsteiner Schlüssel** in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung geltenden Fassung (zum Königsteiner Schlüssel vgl. noch unter 3.). Die den einzelnen Ländern hiernach zustehenden Beträge wurden in § 8 Abs. 3 der genannten Verwaltungsvereinbarung aufgelistet.

Nach Art. 2 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wurde das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zum 30. März 2024 aufgelöst. Das vorhandene Vermögen wurde an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt.²⁰

15 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 47, S. 2525) geändert durch Art. 1 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020 (BGBl. I Nr. 35, S. 1683, zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412, S. 1).

16 Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Mai 2019, S. 30, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-unterstuetzung-laender.pdf?blob=publicationFile&v=1>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, abrufbar unter: https://www.digitalpakt-schule.de/files/VV_DigitalPaktSchule_Web.pdf, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

20 Art. 2 des Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412, S. 1).

Nach Informationen der Bundesregierung haben sich Bund und Länder am 13. Dezember 2024 auf einen „**Digitalpakt 2.0**“ geeinigt.²¹ Dabei wurde das Ziel verfolgt, die digitale Bildungsinfrastruktur in Deutschland weiter auszubauen und nachhaltig zu nutzen.²² In einer „Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Konferenz der Bildungsministerinnen und Bildungsminister der Länder für einen Digitalpakt 2.0“ wird ausgeführt, dass die geplanten Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104c GG nach dem **Königsteiner Schlüssel** verteilt werden sollen.²³ Zu der Frage, inwieweit die zukünftige Bundesregierung ebenfalls entsprechende Planungen verfolgt, liegen hier bisher keine Informationen vor.

2.3. Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

Das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ wurde durch das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) vom 9. Dezember 2020 errichtet.²⁴ Nach § 2 GaFG werden den Ländern aus dem Sondervermögen Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter aufgrund von Art. 104c GG gewährt. § 4 GaFG sieht eine Ausstattung des Sondervermögens mit insgesamt 3,5 Milliarden Euro vor.²⁵

Konkretisierende Regelungen unter anderem zum Förderziel, zu den Förderbereichen und zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder enthält das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG).²⁶

21 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Mitteilung vom 13. Dezember 2024, abrufbar unter: <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024/12/Digitalpakt.html>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025. Hinsichtlich der Regierungspläne zum Digitalpakt 2.0 vgl. bereits BT-Drs. 20/9657.

22 Ebd.

23 Gemeinsame Erklärung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Konferenz der Bildungsministerinnen und Bildungsminister der Länder für einen Digitalpakt 2.0 vom 13. Dezember 2024, S. 2, abrufbar unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/2024-Digitalpakt-2_0-erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

24 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG)) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248).

25 Zur Zusammensetzung des genannten Betrages vgl.: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation „Investitionen des Bundes in den Ausbau von Kindertagesstätten und Ganztagschulen“ vom 9. September 2024, WD 4 - 3000 - 071/24, Ziffer 4., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1023202/786fc179c49b10c2dd51a4a9e610db4d/WD-4-071-24-pdf.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. März 2025.

26 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG)) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248).

Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des GaFinHG sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern enthalten.²⁷

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt nach § 5 Abs. 1 und 2 GaFinHG gemäß dem **Königsteiner Schlüssel** in der zum 12. Oktober 2021 geltenden Fassung (zum Königsteiner Schlüssel vgl. noch unter 3.). Die konkrete Aufteilung des in § 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 festgelegten Betrages (2,75 Milliarden Euro) ist in [§ 5 Abs. 1 GaFinHG](#) festgelegt.

2.4. Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“

Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wurde durch das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG) vom 18. Dezember 2007 errichtet.²⁸ Nach § 2 Satz 1 KBFG sollen aus dem Sondervermögen Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern gefördert werden. Im Rahmen von fünf Investitionsprogrammen hat der Bund insgesamt rund 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.²⁹

Für die Jahre 2020 und 2021 hat der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen zuletzt insgesamt 1 Milliarde Euro gewährt (vgl. § 4a Abs. 4 KBFG und § 26 Abs.1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG³⁰)). § 26 Abs. 1 Satz 1 KitaFinHG bestimmt diesbezüglich, dass der Bund die Mittel den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie nach Art. 104b GG gewährt. Nach Satz 2 der Vorschrift sind die Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen.

27 Verwaltungvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 23. Juni 2023, abrufbar unter: https://www.ganztagschulen.org/SharedDocs/Downloads/de/_media/verwaltungvereinbarung_investitionsprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 28. März 2025.

28 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG)) vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 136).

29 Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028, BT-Drs. 20/12401, S. 57. Vgl. hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation „Investitionen des Bundes in den Ausbau von Kindertagesstätten und Ganztagschulen“ vom 9. September 2024, WD 4 - 3000 - 071/24, Ziffer 5., abrufbar unter: <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/1023202/786fc179c49b10c2dd51a4a9e610db4d/WD-4-071-24-pdf.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. März 2025.

30 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 136).

[§ 27 KitaFinHG](#) regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder.³¹ Grundlage der Verteilung des genannten Betrages von 1 Milliarde Euro ist nach Abs. 1 der Vorschrift die **Anzahl der Kinder unter sechs Jahren**.³²

Die Mittel des letzten Investitionsprogramms konnten laut dem aktuellen Finanzplan des Bundes (2024 bis 2028) bis 30. Juni 2024 abgerufen werden.³³ Eine Auflösung des Sondervermögens soll bis Ende des Jahres 2025 erfolgen.³⁴

2.5. Sondervermögen „Aufbauhilfe“ und „Aufbauhilfe 2021“

Das **erste Sondervermögen „Aufbauhilfe“**³⁵ wurde durch Art. 5 des Flutopfersolidaritätsgesetzes vom 19. September 2002 errichtet.³⁶ Das Volumen des Sondervermögens betrug rund 7 Milliarden Euro. Es diente der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser vom August 2002 (insbesondere entlang der Elbe und Donau)³⁷ betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen (vgl. § 2 Abs. 1 AufhFG 2002). Bei der Verteilung der Mittel und der Gewährung der Hilfen waren die unterschiedlichen **Schadensbelastungen** der Betroffenen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 AufhFG 2002). Der Fonds stellte den vom Hochwasser betroffenen Ländern einen Betrag in Höhe von 3,593 Milliarden Euro pauschal zur Verwendung im Rahmen der Zweckbindung zur Verfügung (§ 2 Abs. 4 AufhFG 2002).

31 BT-Drs. 19/20057, S. 19.

32 Ebd.

33 BT-Drs. 20/12401, S. 57.

34 Ebd., S. 52.

35 Hinsichtlich des ersten Sondervermögens „Aufbauhilfe“ wird in der Literatur davon ausgegangen, dass der Bund für die hieraus finanzierte Gewährung von Bundesmitteln an die Länder keine Finanzierungskompetenz hatte. Der als Rechtsgrundlage für entsprechende Hilfsmaßnahmen des Bundes in Betracht kommende Art. 104b GG besteht in seiner gegenwärtig geltenden Fassung erst seit dem Jahr 2009, vgl. hierzu Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 3, Rn. 13. Allerdings wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Finanzierung nunmehr „verfassungskonform auf Art. 104b Abs. 1 Satz 2 GG“ (neue Fassung) gestützt werden könnte (vgl. Kloepfer, ebd.). Aufgrund der Regelung zur Verteilung der Bundesmittel aus dem ersten Sondervermögen „Aufbauhilfe“ an die betroffenen Länder wird das genannte Sondervermögen an dieser Stelle mit erwähnt (insgesamt kritisch zur Finanzierungskompetenz des Bundes für hochwasserbedingte Wiederaufbaumaßnahmen: Steinbeck, Verfassungsblog, Artikel vom 12. Januar 2024, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-bund-als-retter-in-der-flut/>, zuletzt abgerufen am 31. März 2025).

36 Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz (AufhFG)) vom 19. September 2002 (BGBl. I, S. 3651, 3652), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. 2011 I, S. 920).

37 Nebel, in: Piduch Bundeshaushaltsrecht, 54. EL Dezember 2022, § 113 BHO, Rn. 13.

Die konkrete Verteilung der Finanzmittel auf die vom Hochwasser betroffenen Länder erfolgte auf Grundlage einer entsprechenden [Rechtsverordnung](#)³⁸ (vgl. im Einzelnen § 1 Abs. 1 Nr. 1 AufbauhV 2003). Der Fonds wurde mit Ablauf des Jahres 2006 aufgelöst.³⁹

Ein **zweites Sondervermögen mit der Bezeichnung „Aufbauhilfe“** wurde durch Gesetz vom 15. Juli 2013 errichtet.⁴⁰ Der Fonds diente der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser (von Elbe, Donau und anderen Flüssen)⁴¹ im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur (§ 2 Abs. 1 AufbauhG 2013). Aus den Mitteln des Fonds wurden als Aufbauhilfen insbesondere Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder und Gemeinden geleistet (§ 2 Abs. 2 AufbauhG 2013). Der Bund stellte dem Fonds Mittel in Höhe von 8 Milliarden Euro zur Verfügung (§ 4 Abs. 1 AufbauhG 2013). Bei der Verteilung der Mittel auf Bund, Länder und Gemeinden sowie bei der Gewährung der Hilfen sind die unterschiedlichen **Schadensbelastungen** der Betroffenen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 AufbauhG 2013).

Einzelheiten der Mittelverteilung sind in einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung geregelt.⁴² Nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AufbauhV 2013](#) verteilen sich 50 % der Mittel nach einem dort festgelegten Schlüssel auf die betroffenen Länder, wobei auf die Länder Sachsen-Anhalt (40,4 %), Sachsen (28,78 %) und Bayern (19,57 %) die größten Anteile entfallen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AufbauhV 2013 können bis zu weitere 30 % der genannten Mittel nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den vorgenannten Ländern und dem Bund auch nach einem anderen als dem in Nr. 2 festgelegten Schlüssel an die dort genannten Länder verteilt werden, wenn hierdurch der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der auf Grundlage von § 2 AufbauhV 2013 erfolgten Schadensermittlung Rechnung getragen wird. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AufbauhV 2013 war die Verteilung des nach Durchführung des Verfahrens zu Nr. 2 und 3 verbliebenen Restbetrages entsprechend der prozentualen Verteilung der nach § 2 ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder spätestens bis zum 1. März 2016 in einer Bund-Länder-Vereinbarung festzulegen.

Mit Gesetz vom 10. September 2021 wurde das **Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“** errichtet.⁴³ Der Fonds dient der Leistung von Hilfen von in den im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser

38 Aufbauhilfefondsverordnung (AufbauhV) vom 24. Juni 2003 (BGBl I S. 962).

39 Zweites Gesetz zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 11. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2854.).

40 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz (AufbhG)) vom 15. Juli 2013, (BGBl. I S. 2401), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).

41 Nebel, in: Piduch Bundeshaushaltsrecht, 54. EL Dezember 2022, § 113 BHO, Rn. 20.

42 Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsverordnung (AufbhV)) vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1716).

43 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 (AufbhEG 2021)) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

(insbesondere entlang der Ahr und anderen Nebenflüssen des Rheins)⁴⁴ betroffenen Ländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen), vgl. § 2 Abs. 1 AufbhEG 2021. Aus den Mitteln des Fonds werden als Aufbauhilfen insbesondere Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder, Gemeinden und des Bundes geleistet (§ 2 Abs. 2 AufbhEG 2021). Der Bund stellt dem Fonds Mittel in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro zur Verfügung, die im Jahr 2021 in Höhe von 16 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2022 nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugeführt werden (§ 4 Abs. 1 AufbhEG 2021). Bei der Verteilung der Mittel auf Bund, Länder und Gemeinden sowie bei der Gewährung der Hilfen sind (wie bereits bei den vorgenannten Sondervermögen) die unterschiedlichen **Schadensbelastungen** der Betroffenen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 AufbhEG 2021).

Einzelheiten der Mittelverteilung sind in § 1 der hierzu erlassenen Rechtsverordnung geregelt.⁴⁵ Nach [§ 1 Abs. 4 AufbhV 2021](#) erfolgt die Verteilung der Mittel zwischen den vier betroffenen Ländern nach einem Schlüssel, welcher Rheinland-Pfalz 54,53 Prozent, Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent, Bayern 1,00 Prozent und Sachsen 0,48 Prozent zuweist (Satz 1). Der Schlüssel nach Satz 1 ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund auf die prozentuale Verteilung der nach § 2 AufbhV 2021 ermittelten Gesamtschäden anzupassen (Satz 2). Dazu wird spätestens am 30. Juni 2031 in einer Bund-Länder-Vereinbarung ein angepasster Verteilungsschlüssel festgelegt (Satz 3).

Festzuhalten bleibt, dass sich die Verteilung der Mittel aus den Sondervermögen „Aufbauhilfe“ und „Aufbauhilfe 2021“ an der jeweiligen Schadensbelastung der betroffenen Länder orientiert. Die Rechtsverordnungen zur Verwendung der Mittel aus den beiden letztgenannten Sondervermögen enthalten dabei **Regelungen zur Ermittlung der Gesamtschäden** (vgl. [§ 2 AufbhV 2013](#) und [§ 2 AufbhV 2021](#)).

3. Exkurs: Königsteiner Schlüssel

Im Rahmen der aktuellen politischen Diskussion zur Verteilung der Mittel aus dem in Art. 143h GG vorgesehenen Sondervermögen des Bundes wird in den Medien von dem Vorschlag berichtet, bei der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder den Königsteiner Schlüssel anzuwenden.⁴⁶ Wie bereits ausgeführt, kommt dieser Verteilungsschlüssel bereits in anderen Fällen zur Anwendung, in denen Bundesmittel auf die Länder verteilt werden (vgl. die Ausführungen zum Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ unter 2.2. und zum Sondervermögen „Ausbau

44 Nebel, in: Piduch Bundeshaushaltsrecht, 54. EL Dezember 2022, § 113 BHO, Rn. 25.

45 Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfieverordnung 2021 (AufbhV 2021)) vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 141).

46 Vgl. etwa: zeit.de, Beitrag vom 22. März 2025, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-03/finanzpaket-sondervermoegen-verteilung-bundeslaender-kommunen-bildung>; tagesschau.de, Beitrag vom 22. März 2025, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/finanzpaket-posten-debatte-100.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ unter 2.3.). Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden näher auf den Königsteiner Schlüssel eingegangen.⁴⁷

3.1. Historische Entwicklung und Anwendungsbereich

Der in Verteilungsfragen häufig herangezogene Königsteiner Schlüssel beruht auf dem namensgebenden Staatsabkommen von 1949⁴⁸, durch welches die Länder die gemeinsame finanzielle Förderung überregionaler Forschungseinrichtungen beschlossen. Trotz Fortfalls des ursprünglichen Verwendungszweckes **findet der Königsteiner Schlüssel bis heute Anwendung in einer Vielzahl unterschiedlicher Sachgebiete**. Bei Fragen der Bund-Länder-Verteilung kommt er fachübergreifend regelmäßig zur Anwendung.

Das zur Einführung 1949 zunächst auf fünf Jahre befristete Königsteiner Staatsabkommen wurde mehrfach verlängert und lief 1969 letztmalig aus. Die Frage der Forschungsförderung konnte infolge eines mittlerweile stark gestiegenen Finanzbedarfes absehbar nicht ohne Beteiligung des Bundes behandelt werden; im Jahr 1970 wurde daher die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung⁴⁹ ins Leben gerufen, welche wiederum im Jahr 2007 in der nunmehr für die Berechnung des Königsteiner Schlüssels zuständigen Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) aufging.

In der Laufzeit seines Bestehens wurde der Schlüssel bei unterschiedlichen Verteilungsfragen angewandt, wobei besonders im Stammbereich der Wissenschafts- und Forschungsförderung häufig auf die Verteilungssystematik zurückgegriffen wird. Insbesondere richtet sich die Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)⁵⁰, der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)⁵¹, der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech)⁵² und der Wissenschaftsgemeinschaft-Leibnitz (WGL)⁵³ nach dem Königsteiner Schlüssel.

Darüber hinaus findet der Königsteiner Schlüssel auch in einer Vielzahl „fachfremder“ Verteilungsfragen Anwendung. Dazu gehören u.a. die Verteilung finanzieller Lasten des Bundes auf die Länder nach dem Lastentragungsgesetz (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 LastG), die Verteilung von Fördermitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung zur Förderung der

47 Vgl. hierzu ergänzend: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Verteilungsschlüssel bei Bund-Länder-Finanzierungen“ vom 16. November 2020, WD 4 - 3000 - 118/20, Ziffer 2., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816952/e881ad249f008f04d4a6cbff9c6b7f30/WD-4-118-20-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.

48 „Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen“, sog. „Königsteiner Abkommen“, geschlossen am 31. März 1949 in Königstein im Taunus.

49 Ab 1976 „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“.

50 § 4 der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG).

51 § 4 Absatz 2 AV-MPG.

52 § 4 Satz 2 AV-acatech.

53 § 5 Satz 1 Nr. 1 AV-WGL.

Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts nach dem elften Buch des Sozialgesetzbuches (§ 45c Absatz 6 SGB XI) und die Bestimmung der Aufnahmequoten der Bundesländer für Asylbegehrende nach dem Asylgesetz (§ 45 AsylG).

3.2. Berechnung des Verteilungsschlüssels

Der Königsteiner Schlüssel wird grundsätzlich jährlich vom Büro der GWK berechnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht.⁵⁴ Er setzt sich zu **zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen** nach dem Länderfinanzausgleich und zu **einem Drittel aus der Bevölkerungszahl** des jeweiligen Landes zusammen.⁵⁵ Als Grundlage der Berechnung dienen die Daten des Vorvorjahres.⁵⁶

Der Parameter des Steueraufkommens beinhaltet die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder, also Landessteuern zuzüglich des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Es werden mithin die um den Länderfinanzausgleich bereinigten Werte, also diejenigen, die nach Durchführung des Länderfinanzausgleiches verbleiben, in die Berechnung eingestellt.⁵⁷

3.3. Länderanteile gemäß der letzten Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Die letzte Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels im Bundesanzeiger datiert vom 21. April 2021 und bezieht sich auf das Jahr 2019.⁵⁸ Die prozentualen Anteile der Länder werden danach wie folgt beziffert:

-
- 54 Die letzte Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels im Bundesanzeiger datiert vom 21. April 2021 und bezieht sich auf das Jahr 2019, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?11>, zuletzt abgerufen am 1. April 2025. Hierauf Bezug nehmend auch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand: Februar 2025), Das Bundesamt in Zahlen 2024, S. 9, („Für das Jahr 2024 kommt allerdings nach wie vor der zuletzt veröffentlichte Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2019, dem die Steuer- und Bevölkerungsdaten des Jahres 2017 zugrunde liegen, zur Anwendung.“), abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2024-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=13, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.
- 55 GWK, Gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder – Finanzströme im Jahr 2019, S. 9, abrufbar unter: https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/GWK-Heft-78_Gemeinsame_Foerderung_von_Wissenschaft_und_Forschung_durch_Bund_und_Laender.pdf, entsprechend: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand: Februar 2025), Das Bundesamt in Zahlen 2024, S. 9, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2024-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=13, jeweils zuletzt abgerufen am 1. April 2025.
- 56 GWK, Gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder - Finanzströme im Jahr 2019, S. 9, abrufbar unter: https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/GWK-Heft-78_Gemeinsame_Foerderung_von_Wissenschaft_und_Forschung_durch_Bund_und_Laender.pdf, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.
- 57 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Verteilungsschlüssel bei Bund-Länder-Finanzierungen“ vom 16. November 2020, WD 4 - 3000 - 118/20, Ziffer 2.2., S. 10, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816952/e881ad249f008f04d4a6cbff9c6b7f30/WD-4-118-20-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 27. März 2025.
- 58 GWK, Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2019 vom 21. April 2021, BAnz AT 06.05.2021 B8, abrufbar unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?11>, zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

Land	Anteil in %
Baden-Württemberg	13,04061
Bayern	15,56072
Berlin	5,18995
Brandenburg	3,02987
Bremen	0,95379
Hamburg	2,60343
Hessen	7,43709
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045
Niedersachsen	9,39533
Nordrhein-Westfalen	21,07592
Rheinland-Pfalz	4,81848
Saarland	1,19827
Sachsen	4,98208
Sachsen-Anhalt	2,69612
Schleswig-Holstein	3,40578
Thüringen	2,63211
Insgesamt	100,00000

4. Fazit und abschließende Hinweise

Abschließend bleibt festzuhalten, dass bei der Verteilung von Bundesmitteln auf die Länder auf Grundlage der Art. 104b GG und Art. 104c GG in der Vergangenheit unterschiedliche Kriterien zugrunde gelegt wurden:

- Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“: Einwohnerzahl, Arbeitslosenzahl und Höhe der Kassenkreditbestände (2.1.).

-
- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ – DigitalPakt Schule: Königsteiner Schlüssel (2.2.).
 - Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“: Königsteiner Schlüssel (2.3.).
 - Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“: Anzahl der Kinder unter sechs Jahren (2.4.).
 - Sondervermögen „Aufbauhilfe“ und „Aufbauhilfe 2021“: Schadensbelastungen der Betroffenen (2.5.).

Zur Verteilung von Bundesmitteln auf die Länder wurde in der Vergangenheit häufig der Königsteiner Schlüssel verwendet (3.). Allerdings kommen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch andere Verfahren in Betracht.

Bei der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder nach Maßgabe der Art. 104b GG und Art. 104c GG verfügt der Bund hinsichtlich des Verteilungsschlüssels über einen Ermessensspielraum, welcher durch das Gebot der föderativen Gleichbehandlung begrenzt wird.⁵⁹ In der Literatur wird hierzu ausgeführt, dass nach dem genannten Gebot „alle Länder nach Maßgabe der ausgewählten Arten zu fördernder Investitionen gleich zu behandeln“ seien.⁶⁰ Eine Differenzierung sei nur insoweit zulässig, als es sich aus der regionalen Inzidenz des Investitionshilfebedarfs, also aus der Durchführung geförderter Investitionen im Hinblick auf das jeweilige Förderziel, ergibt.“⁶¹

Inwieweit die zur Verteilung von Bundesmitteln an die Länder auf Grundlage der Art. 104b GG und Art. 104c GG in der Vergangenheit angewandten Kriterien auch im Rahmen der Verteilung von Bundesmitteln aus dem in Art. 143h GG vorgesehenen Sondervermögen in Betracht kommen, wurde in der Literatur bisher – soweit ersichtlich – nicht erörtert. Weiterhin liegt diesbezüglich auch keine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vor. Eine abschließende Beurteilung der genannten Frage kann daher an dieser Stelle nicht erfolgen.

59 Vgl. hierzu bereits: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation Verteilungsschlüssel für Finanzhilfen im Rahmen von Art. 104c GG, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/871654/3432892cff35b7af73d53d63e5707a81/WD-8-095-21-pdf.pdf>; dies., Kurzinformation zu Genese und Zwecksetzung des Königsteiner Schlüssels, S. 2, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816816/3036014fef462199b0a8ac067b4bd71b/WD-8-080-20-pdf.pdf>, jeweils zuletzt abgerufen am 1. April 2025.

60 Kube, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 60. Edition, Stand: 28. Dezember 2024, Art. 104b GG, Rn. 17.

61 Ebd.